

JAR-FCL 2

Seit dem 15. März 2009 gilt nun auch in Österreich die JAR-FCL 2. Um den betroffenen Personen und Organisationen den Umgang mit den neuen Bestimmungen zu erleichtern, hat die Austro Control die nachfolgende Übersicht (Ver. 2.0) erstellt:

Piloten

Im Zuge einer Verlängerung können „Nationale Lizenzen“ bei Erfüllung der Voraussetzungen in eine JAR-FCL 2 Lizenz umgewandelt werden. Hierzu findet man im Internet auf der Homepage der Austro Control (www.austrocontrol.at) im Bereich „Luftfahrtagentur“ eine tabellarische Übersicht der Umwandlungskriterien, sowie die Publikationen der Formulare und Anträge für die Verlängerung und Erneuerung sowie zusätzliche Verlautbarungen.

Umwandlungen im Zuge einer Verlängerung werden gebührenrechtlich wie eine gewöhnliche Verlängerung behandelt. Es ist daher im finanziellen Interesse des Lizenzinhabers und vermeidet in der Einführungsphase zudem lange Wartezeiten, wenn erst bei der nächsten Verlängerung auf eine JAR-FCL 2 Lizenz umgestellt wird. Die Verlängerungsbedingungen müssen bei dieser Vorgangsweise natürlich erfüllt werden (Flugstunden, NVFR, etc.).

Die Verlängerung oder Erneuerung von Scheinen und Berechtigungen kann bis zum Ablauf des 14. September 2009 nach den Bestimmungen der ZLPV 2006 durchgeführt werden und muss ab dem 15. September 2009 nach den Bestimmungen der Anlage 7 (JAR-FCL 2) erfolgen.

Die Flugbücher sind nach In-Kraft-Treten der JAR-FCL 2, aber spätestens am Ende der Übergangsfrist am 15. September 2009 nach den Bestimmungen der JAR-FCL zu führen. Piloten und Copilotenzeiten müssen nach dem In-Kraft-Treten der JAR-FCL 2 analog den Bestimmungen der JAR-FCL geführt werden. Die rechtliche Grundlage dazu ergibt sich aus der Anwendung der Anlage 6 zur ZLPV 2006. Für HS-Piloten bringt die JAR-FCL 2 den Vorteil, ohne Einschränkungen EU-weit beruflich tätig werden zu können.

Bewerber, die eine CHPL Ausbildung nach den Bestimmungen der ZLPV 2006 in der Fassung BGBl. II Nr. 79/2008 noch vor In-Kraft-Treten der JAR-FCL 2 begonnen haben, können diese noch bis zum 31.12.2009 abschließen, wenn die PHPL vor Beginn der Ausbildung ausgestellt wurde und die erste Teilnahme an der theoretischen CHPL Ausbildung vor In-Kraft-Treten der JAR-FCL 2 erfolgt ist.

Ausbildungen

Vor dem In-Kraft-Treten der JAR-FCL 2 begonnene Ausbildungen gemäß ZLPV 2006, in der Fassung BGBl. II Nr. 79/2008, für den Erwerb von Privatpilotenscheinen PHPL, Berufspilotenscheinen CHPL oder mit solchen Scheinen verbundenen Berechtigungen können gemäß den Bestimmungen der ZLPV 2006 in der Fassung BGBl. II Nr. 79/2008 fortgeführt werden.

Als Zeitpunkt des Beginnes der Ausbildung gilt dabei die erste Teilnahme an einer theoretischen Ausbildung. Die erforderliche Ausbildung und Prüfung muss innerhalb der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2009 abgeschlossen werden. Der Erwerb von Musterberechtigungen in JAA Mitgliedsstaaten kann nur in zugelassenen FTOs oder TRTOs unter Verwendung eines entsprechenden Trainingsmanuals und nach den Bestimmungen der JAR-FCL 2 erfolgen. Dem Antrag auf Eintragung der Musterberechtigung in die österreichische JAR-FCL 2 Lizenz ist zusätzlich zu den Prüfungsprotokollen der theoretischen und praktischen Prüfung eine Kopie der Zulassungsurkunde der ausländischen FTO/TRTO, aus welcher der Umfang ihrer Schulberechtigung hervorgeht, sowie eine Kopie der Examiner Lizenz des Prüfers beizugeben.

Die Flugschulen haben bereits die in Ausbildung befindlichen Bewerber an die Austro Control gemeldet. Nur jene Bewerber, die gemeldet wurden und die Kriterien gemäß den geltenden Bestimmungen erfüllen, können die Ausbildung nach alter Rechtslage im Jahre 2009 abschließen.

Fluglehrer

Für fortgeführte Ausbildungen nach altem Recht gem. ZLPV 2006 in der Fassung BGBl. II Nr. 79/2008 benötigen Fluglehrer bis zum Ende der Übergangsfrist noch keine JAR-FCL 2 Lizenz. Fluglehrer mit JAR-FCL 2 Lizenz können weiterhin nach altem Recht bis zum Ende der Übergangsfrist ausbilden.

Fluglehrer, die Ausbildungstätigkeit nach JAR-FCL 2 durchführen, benötigen bei Ausübung ihrer Lehrtätigkeit bereits eine Lizenz und Fluglehrerberechtigung nach JAR-FCL 2.

Prüfungen/Examiner

Nach In-Kraft-Treten der JAR-FCL 2 muss der theoretische Teil der Prüfung bei der ACG als Behörde abgelegt werden. Nach der positiv absolvierten Theorieprüfung kann sich der Kandidat direkt an einen von der Behörde genehmigten Examiner wenden, um dann die praktische Prüfung abzulegen. Eine diesbezügliche Liste der behördlich ernannten Examiner wird von der ACG veröffentlicht. Zusatzprüfungen (z.B. Typenprüfung, NVFR (neue Namensgebung NIT(H))) werden theoretisch und praktisch vom Examiner abgenommen.

Der Prüfer hat ein entsprechendes schriftliches Gutachten (Prüfungsprotokoll) über die fachliche Befähigung des Bewerbers an die zuständige Behörde binnen drei Tagen nach Durchführung der praktischen Prüfung zu übermitteln. Examiner müssen bei Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit nach JAR-FCL 2 über eine Lizenz nach JAR-FCL 2 verfügen.

Um die Rechte als Examiner ausüben zu können, muss der Antragsteller eine Examiner Schulung und einen acceptance record nachweisen, sowie einen Antrag auf Bestellung bei der Behörde einreichen. Nach Bedarf werden die Examiner von der zuständigen Behörde bestellt und eine Ernennung als Examiner nach JAR-FCL 2 ausgestellt.

Examiner gemäß JAR-FCL 2 dürfen keine Prüfungen gemäß den „alten Bestimmungen“ ZLPV 2006 durchführen. Diese Prüfungen werden im Jahre 2009 noch durch vom BMVIT ernannte Prüfer wahrgenommen.

Flugschulen

Für die Flugschulen ergeben sich durch die Einführung der JAR-FCL 2 ebenfalls Änderungen. Das Erstellen der Trainingsmanuals, die Registrierung als RF bzw. Genehmigung als FTO oder TRTO und die administrativen Tätigkeiten bedeuten einen großen Arbeitsaufwand.

Ab dem Tag der Einführung der JAR-FCL 2 dürfen CPL(H) und ATPL(H) Ausbildungen nur mehr in einer FTO begonnen werden. Ausbildungen zur Erlangung einer Musterberechtigung müssen ebenfalls in einer FTO oder TRTO begonnen werden. Um den Status einer FTO oder TRTO zu erhalten, sind jedenfalls ein Antrag und ein Genehmigungsverfahren erforderlich. Am 14. März 2009 zur Ausbildung von Privat-Hubschrauberpiloten berechnete Zivilluftfahrerschulen gelten ab dem 15. März 2009 als registrierte Zivilluftfahrerschulen (Registered Facility, RF) und werden von der ACG als zuständige Behörde in das von ihr zu führende Register aufgenommen. Das Register wird veröffentlicht.

PPL(H) Ausbildungen nach JAR-FCL 2 können ab dem 15. März 2009 von registrierten Zivilluftfahrerschulen unter Anwendung des von der ACG veröffentlichten Lehrplanes PPL(H) begonnen werden. Weiters sind registrierte Zivilluftfahrerschulen berechnete, NVFR (neue Namensgebung NIT(H)) Ausbildungen durchzuführen.

Sämtliche vor dem In-Kraft-Treten der JAR-FCL 2 in einer Zivilluftfahrerschule begonnene Ausbildungen können von der nun registrierten Zivilluftfahrerschule, basierend auf den alten Schulbescheiden, innerhalb der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2009 abgeschlossen werden.

Lehrplan

Das Ausbildungshandbuch PPL(H) wurde von der ACG bereits im Internet veröffentlicht und wird den RFs für die Ausbildung von Privat-Hubschrauberpiloten vorgeschrieben.